

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7341-20

24.01.2023

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure- Track- Professuren vom 23. November 2018

vom 24.01.2023

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit den §§ 45 Abs. 6, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7, und 51 b Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649ff.) in seiner Sitzung vom 24.01.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssi- cherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Vorzeitige Berufung auf eine W3-Professur zur Rufabwehr

- (1) Zur Abwehr eines Rufs auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität oder bei Vorliegen herausragender Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Tenure-Track-Professur oder des Tenure-Track-Professors kann das Berufungsverfahren auf die W3-Professur an der Pädagogischen Hochschule vorzeitig eingeleitet werden.
- (2) Gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG kann das Verfahren angemessen verkürzt werden.
- (3) Der Ruf auf eine W3-Professur kann als positive Evaluation gewertet werden.
- (4) Wird ein Ruf auf eine W2-Professur erteilt, ist durch die berufene Person darzustellen, dass das Berufungsverfahren einem Berufungsverfahren auf eine W3-Professur entspricht. Dazu ist insbesondere darzustellen, dass die Ausschreibung international erfolgte und dass mehrere vergleichende Gutachten eingeholt wurden. Können die entsprechenden Nachweise erbracht werden, kann der Ruf auf die W2-Professur als positive Evaluation gewertet werden.

Ist der Nachweis, dass mehrere vergleichende Gutachten eingeholt wurden, nicht erbracht, sind mindestens zwei externe schriftliche Gutachten durch den oder die Vorsitzende der Evaluationskommission nach § 4 Abs. 1 (bei Juniorprofessuren) oder § 8 Abs. 1 (bei Tenure-Track-Professuren) einzuholen. Die Gutachterinnen

bzw. Gutachter sind international ausgewiesen, ihre fachliche und persönliche Unabhängigkeit sind zu gewährleisten. Grundlage für die Begutachtung sind die bei einem Berufungsverfahren auf eine W3-Professur üblicherweise einzureichenden Unterlagen sowie mindestens drei einschlägige Publikationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors. Diese Unterlagen und Publikationen sind von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder dem Tenure-Track-Professor oder der Tenure-Track-Professorin einzureichen. Die Evaluationskommission gibt auf Grundlage der externen Gutachten eine Empfehlung über die Berufung auf die W3-Professur ab. Eine positive Empfehlung kann als positive Evaluation gewertet werden.

- (5) Über die Einleitung entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 24.01.2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)